

# **Ordnung der Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs der Technischen Universität Dresden**

Vom 07.06.2011

## **§ 1 Zuständigkeit\***

(1) Die Senatskommission wissenschaftlicher Nachwuchs (nachfolgend Senatskommission genannt) ist die Graduiertenkommission im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Senatskommission ist insbesondere zuständig für

a. die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien gemäß des Stipendienprogramms zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden,

b. die Auswahl von Stipendiaten für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO) und

c. die Auswahl von Stipendiaten für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg)

Der Senatskommission können durch den Senat weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl der Landesstipendiaten legen die in der Senatskommission vertretenen Hochschullehrer die Rangfolge der Anträge aus ihren Fakultäten fest und stellen die jeweils Erstplatzierten in der Senatskommission vor.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Vergabe von Stipendien gemäß Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden sowie über die Auswahl der Wiedereinstiegsstipendiaten legen die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten die Rangfolge der Anträge aus ihren Fakultäten fest und stellen die jeweils Erstplatzierten in der Senatskommission vor.

Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch die Senatskommission unter Einbeziehung der Empfehlungen der Fakultätsvertreter bzw. der Gleichstellungsbeauftragten.

\*Alle Personenbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(2) Die für die Reihung sowie für die Auswahl der Stipendiaten entscheidenden Kriterien werden grundsätzlich durch die SächsLStipVO, die FördRL Wiedereinstieg und das Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden bestimmt. Die weiteren Auswahlkriterien können durch die Senatskommission festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Stimmrecht des Gleichstellungsbeauftragten der TU Dresden**

Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität erhält für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen Beschlüsse und Abstimmungen ein Stimmrecht.

### **§ 4**

#### **Stimmrecht bei Beschlussfassungen gemäß § 1 Absatz 2 Buchstaben a und c dieser Ordnung**

Im Falle der Vergabe von Stipendien gemäß der FördRL Wiedereinstieg sowie der Vergabe von Förderungen gemäß des Stipendienprogramms zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden erhält der Gleichstellungsbeauftragte der für das laut Antrag in Aussicht genommene wissenschaftliche Vorhaben zuständigen Fakultät ein Stimmrecht.

Die Ersatzvertreter der Hochschullehrer der laut Antrag zuständigen Fakultät, erhalten im Falle der in § 4 Abs. 1 genannten Beschlüsse zusätzlich zu den regulären Kommissionsmitgliedern ein Stimmrecht.

### **§ 5**

#### **Schlussvorschriften**

(1) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnung unberührt.

(2) Die vorgelegte Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 07.06.2011

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen